OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-702952/2/KHa/NIF

Datum:
Linz, 5. November 2024

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Herdega-Haas über die Beschwerde des A__, gegen das Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 3. September 2024, GZ: VStV/924300706546/2024, wegen Übertretung des Versammlungsgesetzes

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben, das angefochtene Straferkenntnis aufgehoben und das Verwaltungsstrafverfahren eingestellt.

II. Der Beschwerdeführer hat weder einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens noch zu jenen des Verwaltungsstrafverfahrens zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Straferkenntnis vom 3. September 2024, GZ: VStV/924300706546/2024, verhängte die Landespolizeidirektion Oberösterreich (im Folgenden: belangte Behörde) über den nunmehrigen Beschwerdeführer (im Folgenden: Bf) eine Verwaltungsstrafe in Höhe von 150 Euro (Ersatzfreiheitsstrafen: 12 Stunden) wegen Übertretung des Versammlungsgesetzes wie folgt:

„1. Datum/Zeit: 07.04.2024, 10:58 Uhr
Ort: B__, C__, C__ Fr. Süd, Höhe Autobahnauffahrt C__, Dornach
Sie haben als Leiter der Versammlung zum Thema Versammlung für Klimaschutz auf der C__ (Fahrraddemonstration) es unterlassen, für die Wahrung des Gesetzes und für die Aufrechterhaltung der Ordnung Sorge zu tragen, da Teilnehmer (trotz Untersagter Routenänderung) die Versammlung verließen und haben Sie es auch unterlassen, diesen gesetzeswidrigen Handlungen sofort entgegenzutreten.

Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschrift(en) verletzt:
1. § 11 Abs. 1 und Abs. 2 Versammlungsgesetz 1953, BGBl. 98/1953“

Begründend führte die belangte Behörde im Wesentlichen aus, dass der gegenständliche Sachverhalt durch Anzeige des C__ vom 12. April 2024 der belangten Behörde angezeigt worden sei. Eine Strafverfügung sei am 27. Juni 2024 erlassen worden. Dagegen habe der Bf fristgerecht Einspruch erhoben, in der dieser Akteneinsicht gefordert habe. Am 15. Juli 2024 sei dem Bf eine Aufforderung zur Rechtfertigung samt Anzeige übermittelt worden. Der Bf habe diesbezüglich am 5. August 2024 eine Stellungnahme eingebracht, in der er monierte, dass ihm der detaillierte Bericht über die Vorfälle nicht übermittelt worden sei. Die belangte Behörde habe dem Bf in weiterer Folge den geforderten Bericht übermittelt. Bis dato sei keine weitere Stellungnahme des Bf eingelangt, weshalb das Verfahre ohne Anhörung des Bf weitergeführt worden sei.
In der Sache selbst habe für die erkennende Behörde keinerlei Anlass bestanden, an der Richtigkeit des angezeigten Sachverhaltes zu zweifeln, zumal dieser von sach- und fachkundigen Exekutivorganen aufgrund eigener dienstlicher Wahrnehmung einwandfrei festgestellt werden habe können. Somit sei für die Behörde erwiesen, dass der Bf tatsächlich gegen die angeführten Bestimmungen des § 11 Abs 1 und 2 Versammlungsgesetz verstoßen habe, weshalb nun spruchgemäß zu entscheiden gewesen sei. Die verhängte Geldstrafe entspreche dem Unrechts- und Schuldgehalt der Tat und erscheine der Behörde notwendig, um den Bf in Hinkunft von der Begehung derartiger Übertretungen abzuhalten. Bei der Strafbemessung seien weder mildernde noch erschwerende Umstände vorgelegen. Mangels näherer Informationen sei die Behörde von keinen ins

Gewicht fallenden Sorgepflichten, keinem hierfür relevanten Vermögen und einem Einkommen des Bf iHv mindestens 1.500 Euro netto monatlich ausgegangen.

I.2. Gegen dieses Straferkenntnis erhob der Bf rechtzeitig das Rechtsmittel der Beschwerde. Darin führt er im Wesentlichen aus, dass die Anschuldigungen nicht in seinem Wirkungsbereich seien und er die Versammlung bestmöglich geleitet und allen Anweisungen der Exekutive Folge geleistet habe. Er habe alle Instruktionen an die Teilnehmer weitergegeben. Im Bericht des Stadtpolizeikommandos Linz heiße es wörtlich: „Für den Versammlungsleiter bestand keine Möglichkeit für die Ordnung in der Versammlung bzw. einen ordnungsgemäßen Ablauf (wie in der Anmeldung) zu sorgen."

I.3. Mit Schreiben vom 17. September 2024 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht OÖ zur Entscheidung vor. Eine Beschwerdevorentscheidung wurde nicht erlassen.

I.4. Das Landesverwaltungsgericht OÖ hat Beweis erhoben durch die Einsichtnahme in den Verwaltungsakt und die Beschwerde. Zumal bereits aufgrund der Aktenlage feststeht, dass das angefochtene Straferkenntnis aufzuheben ist, konnte von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung gemäß § 44 Abs 2 VwGVG abgesehen werden.

II. Es steht folgender entscheidungsrelevanter S a c h v e r h a l t fest:

II.1. Mit Straferkenntnis vom 3. September 2024, GZ: VStV/924300706546/2024, verhängte die belangte Behörde über den Bf eine Verwaltungsstrafe in Höhe von 150 Euro (Ersatzfreiheitsstrafen: 12 Stunden) wegen Übertretung des Versammlungsgesetzes und formulierte den Tatvorwurf im Spruch wie folgt:

„1. Datum/Zeit: 07.04.2024, 10:58 Uhr
Ort: B__, C__, C__ Fr. Süd, Höhe Autobahnauffahrt C__, Dornach

Sie haben als Leiter der Versammlung zum Thema Versammlung für Klimaschutz auf der C__ (Fahrraddemonstration) es unterlassen, für die Wahrung des Gesetzes und für die Aufrechterhaltung der Ordnung Sorge zu tragen, da Teilnehmer (trotz Untersagter Routenänderung) die Versammlung verließen und haben Sie es auch unterlassen, diesen gesetzeswidrigen Handlungen sofort entgegenzutreten.

Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschrift(en) verletzt:
1. § 11 Abs. 1 und Abs. 2 Versammlungsgesetz 1953, BGBl. 98/1953"

In der Begründung des Straferkenntnisses führt die belangte Behörde den bisherigen Verfahrensgang, beweiswürdigende Überlegungen sowie die bei der

Strafbemessung berücksichtigten Umstände an. Eine Feststellung des Sachverhaltes vom 7. April 2024 sowie Ausführungen zum objektiven bzw subjektiven Tatbestand der Verwaltungsübertretung enthält das Straferkenntnis nicht.

II.2. Gegen dieses Straferkenntnis erhob der Bf rechtzeitig Beschwerde.

III. Beweiswürdigung:

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei und unbestritten aus dem vorgelegten Verwaltungsakt und der Beschwerde. Der Tatvorwurf im Spruch des Straferkenntnisses ist diesem zu entnehmen.

IV. Gesetzliche Grundlagen:

IV.1. Die maßgeblichen Bestimmungen des Versammlungsgesetzes (VersG), BGBl Nr 98/1953 in der zum vorgeworfenen Tatzeitpunkt geltenden Fassung BGBl I Nr 63/2017, lauten wie folgt:

„§ 11. (1) Für die Wahrung des Gesetzes und für die Aufrechterhaltung der Ordnung in einer Versammlung haben zunächst deren Leiter und Ordner Sorge zu tragen.
(2) Sie haben gesetzwidrigen Äußerungen oder Handlungen sofort entgegenzutreten. Wenn ihren Anordnungen keine Folge geleistet wird, ist die Versammlung durch deren Leiter aufzulösen.

§ 19. Übertretungen dieses Gesetzes sind, insofern darauf das allgemeine Strafgesetz keine Anwendung findet, von der Bezirksverwaltungsbehörde, im Gebiet einer Gemeinde, für das die Landespolizeidirektion zugleich Sicherheitsbehörde erster Instanz ist, aber von der Landespolizeidirektion, mit Arrest bis zu sechs Wochen oder mit Geldstrafe bis zu 720 Euro zu ahnden.“

IV.2. Die verfahrensgegenständlich relevante Bestimmung des Verwaltungsstrafgesetz 1991 – VStG, BGBl Nr 52/1991 idF BGBl I Nr 194/1999 idF BGBl I Nr 34/2024, lautet wie folgt:

„§ 44a. Der Spruch hat, wenn er nicht auf Einstellung lautet, zu enthalten:
1. die als erwiesen angenommene Tat;
2. die Verwaltungsvorschrift, die durch die Tat verletzt worden ist;
3. die verhängte Strafe und die angewendete Gesetzesbestimmung;
4. den etwaigen Ausspruch über privatrechtliche Ansprüche;
5. im Fall eines Straferkenntnisses die Entscheidung über die Kosten.

[...]“

V. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

V.1. Gemäß § 11 Abs 1 VersG haben für die Wahrung des Gesetzes und für die Aufrechterhaltung der Ordnung in einer Versammlung zunächst deren Leiter und Ordner Sorge zu tragen. Diese haben gemäß § 11 Abs 2 leg cit gesetzwidrigen Äußerungen oder Handlungen sofort entgegenzutreten. Wenn ihren Anordnungen keine Folge geleistet wird, ist die Versammlung durch deren Leiter aufzulösen.

Im konkreten Fall wirft die belangte Behörde dem Bf im Spruch des verfahrensgegenständlichen Straferkenntnisses vor, dass er es als Leiter einer Versammlung unterlassen habe, für die Wahrung des Gesetzes und für die Aufrechterhaltung der Ordnung Sorge zu tragen, „da Teilnehmer (trotz untersagter Routenänderung) die Versammlung verließen“ und er es auch unterlassen habe, „diesen gesetzeswidrigen Handlungen sofort entgegenzutreten“.

V.2. Diesbezüglich ist zunächst auszuführen, dass der Beschuldigte nach der Judikatur des VwGH ein subjektives Recht darauf hat, dass ihm die als erwiesen angenommene Tat richtig und vollständig vorgehalten wird (vgl VwGH 8. August 2008, 2008/09/0042).

Die Umschreibung der Tat hat – bereits im Spruch und nicht erst in der Bescheidbegründung (vgl VwGH 1. Juli 2010, 2008/09/0149; 24. Juni 2015, Ra 2015/09/0012) – so präzise zu sein, dass der Beschuldigte seine Verteidigungsrechte wahren kann und er nicht der Gefahr einer Doppelbestrafung ausgesetzt ist (vgl VwGH 29. September 2016, Ra 2016/05/0075; 24. Oktober 2016, Ra 2016/02/0189), sie muss mithin die Zuordnung des Tatverhaltens zur Verwaltungsvorschrift, die durch die Tat verletzt worden ist, in Ansehung aller Tatbestandsmerkmale, die zur Individualisierung und Konkretisierung des inkriminierten Verhaltens erforderlich sind, ermöglichen (vgl VwGH 29. Oktober 2015, Ra 2015/07/0097; 6. September 2016, Ra 2016/09/0049) und sie darf keinen Zweifel daran bestehen lassen, wofür der Täter bestraft worden ist (vgl VwGH 25. Juli 2016, Ra 2014/02/0034). Die Tat ist dabei so eindeutig zu umschreiben, dass kein Zweifel besteht, wofür der Täter zur Verantwortung gezogen wird. Diesen Anforderungen ist dann entsprochen, wenn die Tat dem Täter in so konkreter Umschreibung vorgeworfen wird, dass dieser in die Lage versetzt wird, auf den konkreten Tatvorwurf bezogene Beweise anzubieten, um eben diesen Tatvorwurf zu widerlegen, und der Beschuldigte rechtlich davor geschützt ist, wegen desselben Verhaltens nochmals zur Verantwortung gezogen zu werden (vgl VwGH 25. Februar 2003, 2001/10/0257).

V.3. Tatbestand der dem Bf vorgeworfenen Verwaltungsübertretung gemäß § 11 Abs 1 und 2 iVm § 19 Versammlungsgesetz ist, dass der Beschuldigte als Leiter einer Versammlung nicht für die Wahrung des Gesetzes und für die Aufrechterhaltung der Ordnung Sorge getragen hat, indem er gesetzwidrigen

Äußerungen oder Handlungen nicht sofort entgegengetreten ist bzw – wenn seinen Anordnungen keine Folge geleistet wurde – er die Versammlung nicht aufgelöst hat.

Ein derartiger Vorwurf im Sinne einer klaren und deutlichen Formulierung, worin die Tatbestandsverwirklichung durch den Bf besteht, was ihm somit konkret vorgeworfen wird, kann jedoch weder dem Spruch noch der Begründung des angefochtenen Straferkenntnisses entnommen werden.

Im Spruch des verfahrensgegenständlichen Straferkenntnisses wirft die belangte Behörde dem Bf lediglich vor, dass „Teilnehmer (trotz untersagter Routenänderung) die Versammlung verließen“ und er es „auch unterlassen [habe], diesen gesetzwidrigen Handlungen sofort entgegenzutreten“. Unklar bleibt, warum bereits das Verlassen der Versammlung durch Versammlungsteilnehmer (dies ist der Tatvorwurf im Spruch des Straferkenntnisses) im konkreten Fall als gesetzwidrige Handlung zu deklarieren ist, welcher der Bf sofort entgegentreten hätte müssen. Unklar bleibt überdies, wie sich der Bf im Tatzeitpunkt tatsächlich verhalten hat bzw aus Sicht der Behörde verhalten hätte müssen. Für das bloße Verlassen der Versammlung durch Teilnehmer (ohne sonstige konkrete Ausführungen zur Art, auf welche Art und Weise die Versammlung von den Teilnehmern verlassen wurde) wird der Bf wohl auf Basis des § 11 Abs 1 und 2 VersG nicht zur Verantwortung gezogen werden können. Ansatzpunkt kann nicht alleine das Verlassen der Versammlung durch Versammlungsteilnehmer sein, sondern, dass die Art und Weise, wie die Versammlungsteilnehmer die Versammlung verlassen haben, nicht rechtskonform erfolgte.

Aus welchem Grund dieses „Verlassen der Versammlung“ durch Versammlungsteilnehmer eine gesetzwidrige Handlung sein soll, erklärt sich aus dem Straferkenntnis allerdings nicht. Daran vermag auch der Umstands nichts zu ändern, dass die belangte Behörde im Spruch des verfahrensgegenständlichen Straferkenntnisses in Klammer ausführt, dass die Teilnehmer die Versammlung „trotz untersagter Routenänderung“ verlassen hätten, ergibt sich doch auch aus dieser Wortfolge nicht zweifelsfrei, auf welchem konkreten Sachverhalt die dem Bf angelastete Verwaltungsübertretung gründet und welcher Zusammenhang zwischen der in Klammer genannten untersagten Routenänderung und dem Verlassen der Versammlung durch Versammlungsteilnehmer besteht.

Zumal sich die belangte Behörde auch in der Begründung des Straferkenntnisses auf den bisherigen Verfahrensgang sowie sporadische beweiswürdigende Überlegungen hinsichtlich eines im Straferkenntnis nicht angeführten entscheidungsrelevanten Sachverhaltes beschränkt und auch jegliche Ausführungen zur Erfüllung des objektiven bzw subjektiven Tatbestandes der Verwaltungsübertretung durch den Bf unterlässt, bleibt aus Sicht des erkennenden Gerichts völlig offen, für welches Verhalten der Bf konkret zur Verantwortung

gezogen werden soll. Auch dem erkennenden Gericht erschließt sich der Tatvorwurf nicht in einer eindeutigen und dem § 44a VStG entsprechenden Art und Weise.

V.4. Im Hinblick auf die Frage der Zulässigkeit einer allfälligen Korrektur bzw Ergänzung des Spruches ist darauf hinzuweisen, dass Sache des Verwaltungsstrafverfahrens nach der Judikatur des VwGH die dem Beschuldigten innerhalb der Verjährungsfrist zur Last gelegte Tat mit ihren wesentlichen Sachverhaltselementen unabhängig von ihrer rechtlichen Beurteilung ist (vgl etwa VwGH 8. November 2000, 99/04/0115). Zu einer Abänderung des Tatvorwurfs ist das Verwaltungsgericht unabhängig vom Ablauf der Verfolgungsverjährungsfrist und unabhängig davon, ob eine Verfolgung in Bezug auf einen erweiterten Tatvorwurf grundsätzlich noch möglich wäre, nicht befugt, weil dieser erweiterte Tatvorwurf jedenfalls nicht Sache des Beschwerdeverfahrens ist (vgl instruktiv VwGH 8. März 2017, Ra 2016/02/0226 RN 10).

Vorliegend müsste das Verwaltungsgericht auf Basis des vorliegenden Verwaltungsstrafaktes einen völlig neuen Tatvorwurf und somit einen neuen Sachverhalt konstruieren, der dem Tatbild des § 11 Abs. 1 Versammlungsgesetz entspricht. Dazu ist das erkennende Gericht jedoch im Sinne der oben genannten Rechtsprechung zweifelsfrei nicht befugt.

V.5. Im Ergebnis war aufgrund des genannten Spruchsmangels das verfahrensgegenständliche Straferkenntnis aufzuheben und das Strafverfahren mangels Anlastung einer strafbaren Verwaltungsübertretung gemäß § 45 Abs 1 Z 1 VStG iVm § 38 VwGVG einzustellen.

V.6. Zur Kostenentscheidung:

Gemäß § 52 Abs 8 und 9 VwGVG war dem Bf weder ein Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens noch zu jenen des Verwaltungsstrafverfahrens aufzuerlegen.

VI. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da zur zu lösenden Rechtsfrage der Sprucherfordernisse des § 44a VStG einheitliche Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs existiert, von der in der gegenständlichen Entscheidung nicht abgewichen wurde. Es liegt daher keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s e

1. Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

2. Bitte erachten Sie die Vorschreibung der belangten Behörde als hinfällig.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Herdega-Haas